

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 03.12.2005 (GVBl. S. 3446) beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt nachfolgende Satzung:

S A T Z U N G
der Stadt Arnstadt über das besondere Vorkaufsrecht
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Holzhäuser Felde“

(V O R K A U F S R E C H T S S A T Z U N G)

vom 27.09.2007

§ 1
Zweck der Satzung

Zur Sicherung der mit Stadtratsbeschluss-Nr. 2007/0579 vom 26.04.2007 konkretisierten und eingeleiteten Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Arnstadt „Im Holzhäuser Felde“ begründet die Stadt Arnstadt mit dieser Satzung ihr Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Vorkaufsrechtssatzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Arnstadt „Im Holzhäuser Felde“ und somit die Grundstücke Gemarkung Arnstadt, Flur 32, Flurstück 983 und Gemarkung Arnstadt, Flur 35, Flurstücke 233/5 (tw); 233/4; 233/3; 233/2; 234; 235; 236/1; 236/2; 236/3; 236/14; 236/92; 236/93; 236/94; 236/95; 236/96; 236/90; 236/91; 236/57; 236/58 und 236/59, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen. Der Geltungsbereich ist in beiliegendem Lageplan dargestellt; der Lageplan ist Bestandteil dieser Vorkaufsrechtssatzung.

§ 3
Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Arnstadt ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß der Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile in Kraft.

Arnstadt, den 27. September 2007
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

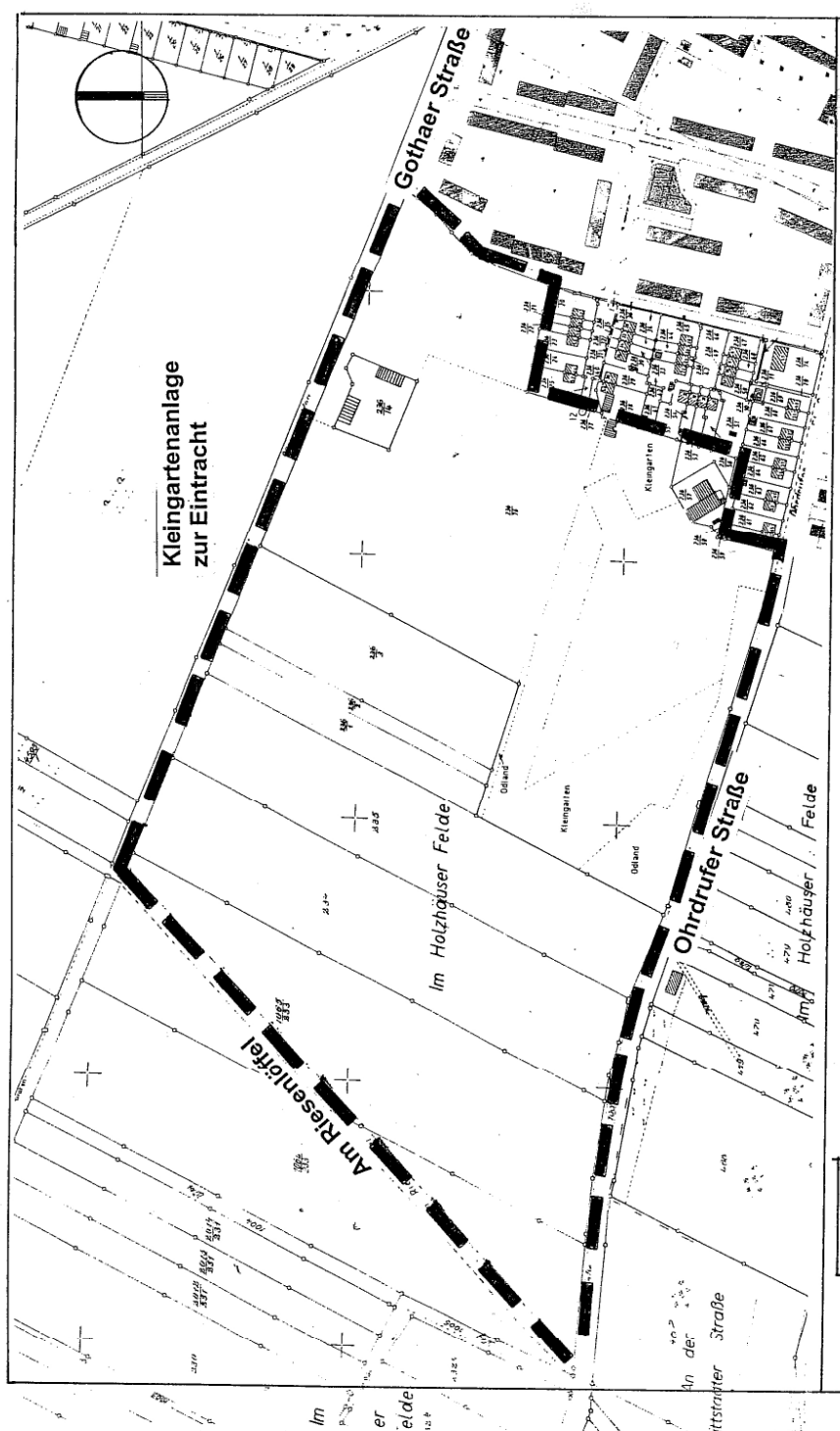
Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anlagen

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Arnstadt „Im Holzhäuser Felde“, der gleichzeitig der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist.

Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Bürger, die Eigentümer von Grundstücken im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung sind, dazu verpflichtet sind den Abschluss eines Kaufvertrages der Stadt Arnstadt anzuzeigen.



Geltungsbereichs-grenze des Bebauungsplanes „Im Holzhäuser Felde“

Plan zur Satzung der Stadt Arnstadt über das besondere
 Vorkaufsrecht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 „Im Holzhäuser Felde“ - VORKAUFRECHTSSATZUNG

Anzeige- bzw. Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.07.2007 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 31.07.2007 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 27. September 2007
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister